

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Christian Wirth, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Malte Kaufmann, Mike Moncsek, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

zu der Abgabe einer Regierungserklärung durch den Bundeskanzler zu aktuellen innenpolitischen Themen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland erlebt seit 2022 eine beispiellose Migrationskrise. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden hier rund 850.000 Asylanträge gezählt. Zahlreiche Antragsteller waren zuvor unerlaubt ins Bundesgebiet eingereist. Allein im Jahr 2024 verzeichnete unser Land einen Familiennachzug von rd. 150.000 Personen.

Die Durchführung zehntausender, in manchen Jahren hunderttausender unzulässiger oder offensichtlich unbegründeter Asylverfahren, die bei Anwendung von § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes gar nicht eröffnet werden müssten, schafft einen wesentlichen Anreiz für die illegale Einwanderung nach Deutschland, die dadurch nachträglich weitgehend legalisiert wird. In dieser Situation drohen durch die Eskalation der Konflikte im Nahen Osten neue Flüchtlingsströme ausgelöst zu werden. Für viele dieser Menschen wäre Deutschland das Zielland.

All dies trifft Deutschland in einer Situation, in der die innere Sicherheitslage durch die seit Jahren anhaltende unkontrollierte Masseneinwanderung bereits deutlich angespannt ist. In den Taten von Mannheim, Solingen, Magdeburg und Aschaffenburg hat sich dies manifestiert. Darüber hinaus können hunderttausende schlecht integrierter junger Männer auf unseren Straßen jederzeit die Machtfrage stellen. Die Selbstdestabilisierung unseres Landes durch eine verantwortungslose Politik der offenen Grenzen für den Zustrom illegaler Einwanderer muss beendet werden. Straftätern, Terroristen und Gefährdern darf es nicht ermöglicht werden, im Zuge eines unkontrollierten Migrationsgeschehens ins Land einzusickern.

Das verbreitete Narrativ, dass Massenmigration ein quasi naturereignishaftes, nicht aufhaltbares Geschehen sei, ist falsch. Es dient der Zementierung einer angeblich alternativen, katastrophal falschen und selbstschädigenden Politik. Die Letztverantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung liegt, wie auch Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anerkennt, nicht bei der Europäischen Union, sondern bei deren Mitgliedstaaten. Deutschland kann und muss die Souveränität über das Geschehen an seinen Grenzen zurückerlangen. Deutschland braucht die sofortige Kehrtwende in der Migrationspolitik. Hierfür müs-

sen Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der illegalen Masseneinwanderung ergriffen werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
1. die Bundesgrenze sofort kontrollierbar zu machen, ggf. auch durch die Errichtung von Grenzzäunen,
 2. deutsches Recht wieder durchzusetzen und gem. § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes jeden, auch wenn er kundtut, „Asyl“ beantragen zu wollen, zurückzuweisen, wenn er unberechtigterweise aus einem sicheren Transitland einreisen will und daher kein Anrecht auf Asyl haben kann (Art. 16a Abs. 2 GG),
 3. die Anwendung von Art. 16a Abs. 2 GG und § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes ohne Abstriche so lange fortzusetzen, bis auf europäischer Ebene entsprechende Regeln durch- und umgesetzt sind, die den versprochenen „Raum der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts“ gem. Art. 3 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union tatsächlich und nicht nur fiktiv herstellen,
 4. die Praxis des generellen Verbleibs abgelehnter Asylbewerber in Deutschland zu beenden und entgegenstehende rechtliche Regelungen auf nationaler wie internationaler Ebene entsprechend anzupassen,
 5. die Verfahrensdauern der Bearbeitung von unzulässigen und offensichtlich unbegründeten Asylanträgen einschließlich der anschließenden Beschreitung des Rechtswegs drastisch zu verkürzen,
 6. insgesamt den Grundsatz zu beachten und gesetzlich wieder zu verankern, dass das Asyl- und Aufenthaltsrecht und seine Anwendung nicht nur der Steuerung, sondern auch der Begrenzung der Migration dient,
 7. praktische Hindernisse bei der Abschiebung abgelehnter Asylbewerber (unkooperative Transit- und Herkunftsstaaten) durch Anwendung der zu Gebote stehenden Druckmittel (Visahebel, Streichung von Entwicklungshilfe, Ausgestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit) zu beseitigen,
 8. durch Rechtsänderung eine umfassende Befugnis der Bundespolizei für die Durchführung von Abschiebungen zu schaffen, um dadurch die Länder zu entlasten und, wo nötig, Vollzugsdefizite der Länder auszugleichen,
 9. durch Rechtsänderung die Möglichkeit von Ausreisegewahrsam so auszuweiten, dass aufgegriffene ausreisepflichtige Personen nicht mehr auf freien Fuß gesetzt werden müssen, sondern so schnell wie möglich abgeschoben werden,
 10. die Kapazitäten für die Ingewahrsamnahme entsprechend anzupassen und
 11. sofort daranzugehen, die wichtigsten Anreize für die illegale Einwanderung nach Deutschland (sog. Pull-Faktoren) zu beseitigen, insbesondere
 - a. keine Asylverfahren für Personen mehr durchzuführen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen,
 - b. keine Asylverfahren für Personen mehr durchzuführen, die die zweifelsfreie Feststellung ihrer Identität nicht zulassen,
 - c. Asylbewerbern statt Geldleistungen nur noch Sachleistungen zu gewähren,
 - d. keinen vorzeitigen Übergang von Asylbewerber- zu Sozialleistungen zu gewähren,
 - e. den zeitweiligen Charakter von Asyl wieder herauszustellen und „Spurwechsel“ und „Chancenaufenthalt“ wieder abzuschaffen,
 - f. die freiwilligen Aufnahmeprogramme und den Familiennachzug für nur subsidiär Schutzberechtigte zu beenden,
 - g. Heimatbesuche mit dem Verlust der Asylberechtigung zu ahnden,

- h. den generellen Abschiebestopp nach Syrien und Afghanistan aufzuheben,
- i. Einwanderern keinen Einbürgerungsanspruch mehr zu gewähren und Einbürgerungen stattdessen, wie nach alter Rechtslage, ausschließlich als Ermessensentscheidungen im deutschen Interesse zu treffen,
- j. Mehrfachstaatsangehörigkeiten nicht mehr zuzulassen,
- k. Schleusungen von illegalen Einwanderern über das Mittelmeer weder zu fördern noch zu dulden und diese nicht mehr als „Seenotrettung“ anzuerkennen.

Berlin, den 28. Januar 2025

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Deutschland erlebt seit 2022 eine beispiellose Migrationskrise. In den Jahren 2022 bis 2024 wurden hier rund 850.000 Asylanträge gezählt. Seit 1995 waren es nur in den Jahren 2015 und 2016 mehr Anträge.¹ Dieser Zustrom trifft auf eine bereits überlastete Gesellschaft: Ende Juni 2024 waren 3,5 Millionen Menschen im Ausländerzentralregister als Flüchtlinge registriert, das waren noch einmal rd. 250.000 mehr als ein Jahr zuvor.² Daneben hat die Gesamtzahl der offiziell gezählten Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine in Deutschland 2024 mit rd. 1,2 Millionen einen neuen Höchststand erreicht.³

Deutschland braucht daher die sofortige Kehrtwende in der Migrationspolitik und hierzu Maßnahmen zur sofortigen Beendigung der illegalen Masseneinwanderung. Dazu muss Deutschland die Souveränität über das Geschehen an seinen Grenzen zurückerlangen. Die Bundesgrenze muss wieder kontrollierbar gemacht werden, ggf. auch durch die Errichtung von Grenzzäunen. Andere europäische Staaten sind hier mit gutem Beispiel vorangegangen und haben die Wirksamkeit von Grenzzäunen bei der Zurückhaltung von illegalen Migrationsströmen belegt. Das verbreitete Narrativ, dass Massenmigration ein quasi naturereignishaftes, nicht aufhaltbares Geschehen sei, ist falsch. Es dient der Zementierung einer angeblich alternativlosen, katastrophal falschen und selbstschädigenden Politik.

Ebenso falsch ist ein Verständnis, wonach der deutsche Staat die Souveränität über die Steuerung der Migration an die Europäische Union abgegeben habe und ihm daher bei der Verhinderung illegaler Zuwanderung in sein Territorium die Hände gebunden seien. Die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung auf seinem Staatsgebiet ist der Grund für die Existenz jedes Staates und Grundvoraussetzung für die Möglichkeit der Verfolgung aller weiteren Staatsziele. Sie ist daher unaufgebbare Pflicht jedes Staates seinen Bürgern gegenüber, der kraft Natur der Sache auch das unaufgebbare Recht zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung nach Maßgabe der Verhältnismäßigkeit der Wahl der Mittel entspricht. Es steht jedem Staat frei, zur Erfüllung dieser ihm obliegenden Pflicht Kooperationsvereinbarungen mit anderen Staaten zu treffen und auch, Kompetenzen auf zwischen- oder überstaatliche Institutionen zu übertragen und auf die Ausübung seiner ureigensten Souveränitätsrechte zu verzichten, solange diese Institutionen in der Lage sind, die ihnen übertragenen Aufgaben in einer Weise zu erfüllen, dass Sicherheit und Ordnung des übertragenden Staates gewährleistet werden. Wessen sich aber kein Staat begeben kann, ist die fortwährende Erfolgskontrolle der Übertragung von Aufgaben auf eine supranationale Organisation. Sollte diese Erfolgskontrolle zu dem Ergebnis gelangen, dass die auf eine zwischen- oder überstaatliche Institution übertragene Aufgabenerledigung derart mangelhaft ist, dass Sicherheit und Ordnung des übertragenden Staates nicht mehr gewährleistet sind, stellt es ein unaufgebbares Recht des Staates dar,

¹ <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/76095/umfrage/asylantraege-insgesamt-in-deutschland-seit-1995/>

² www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/rekordzahl-gefluechtete-100.html, <https://www.tagesschau.de/inland/zahl-gefluechtete-deutschland-100.html>

³ <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asy/ukrainische-fluechtlinge.html>

die Erledigung dieser Aufgaben wieder an sich zu ziehen. Dieses Recht ist nichts anderes als die Kehrseite der Pflicht des Staates, seine öffentliche Ordnung im Interesse seiner Bürger zu schützen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind in Art. 3 Abs. 2 des Vertrages über die Europäische Union (EUV) wie folgt übereingekommen: „Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem – in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität – der freie Personenverkehr gewährleistet ist.“ Tatsächlich aber ist die Europäische Union keineswegs in der Lage, ihren Bürgern bei abgeschafften Binnengrenzkontrollen einen Raum der Sicherheit zu bieten, in dem im Hinblick auf die Ordnung von Asyl und Migration rechtliche Zustände herrschen. Dies zeigt die illegale Masseneinwanderung, die sich seit vielen Jahren weitgehend ungehindert in die Europäische Union und innerhalb derer vor allem nach Deutschland ergießt und die eine deutlich destabilisierende Wirkung auf die innere Sicherheit Deutschlands ausübt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Vor allem aber ist auf die Unzweckmäßigkeit und praktische Nicht-Umsetzbarkeit des auf Unionsebene geschaffenen Asyl- und Migrationsrechts zu verweisen. Die Qualität der Rechtsetzung in der Union muss generell – vielfach auch aufgrund des Einflusses der zahlreichen Lobbygruppen sowie auch der unüberbrückbaren Interessengegensätze der Mitgliedstaaten – als schlecht bewertet werden. Im Hinblick auf die sog. Dublin-III-Verordnung gilt deren praktische Nicht-Umsetzung allgemein als etabliertes Faktum. Wenn aber ein supranationales Rechtsregime, dessen Zweck darin besteht, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, als dysfunktional anzusehen ist, dann darf der Staat das entstehende Rechtsvakuum nicht hinnehmen, sondern muss seiner Garantiefunktion für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf seinem Territorium durch die Anwendung nationalen Rechts gerecht werden. Auch Art. 72 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erkennt diesen grundlegenden Vorbehalt an: „Dieser Titel [Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts] berührt nicht die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.“

Ein Staat darf sich insbesondere nicht darauf berufen, dass Detailregeln des supranationalen Rechtsregimes anwendbar blieben und nationale Rechtsvorschriften verdrängten, wenn dieses Rechtsregime im Ganzen den Zweck nicht mehr erfüllen kann, zu dem es aufgestellt worden ist. Dies gilt umso mehr, wenn – wie im Fall der Dublin-III-Verordnung – sich andere Mitgliedstaaten bereits von der Anwendung supranationalen Rechts abgewandt haben, indem sie bei ihnen ankommende Migranten nicht mehr registrieren oder erfolgte Registrierungen wieder löschen, ihnen Transportmittel zur Weiterreise in andere Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen und die Rücknahme von Asylbewerbern trotz bestehender rechtlicher Verpflichtung hierzu ablehnen. In diesem Fall tritt neben den Gesichtspunkt der Garantienstellung jedes Staates für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der völkerrechtliche Gesichtspunkt der Reziprozität: Die übrigen Vertragsparteien des EUV können von Deutschland nur das Maß an Vertragstreue erwarten, das sie selbst zu erbringen bereit sind. Dieser Gedanke der Gegenseitigkeit der Vertragstreue lässt sich auch auf das Verhältnis eines Mitgliedstaates zur Europäischen Union anwenden, die bisher darauf verzichtet hat, diejenigen Mitgliedstaaten mit Vertragsverletzungsverfahren zu überziehen, die es aufgegeben haben, die Dublin-III-Verordnung noch anzuwenden und dies teilweise auch offen bekunden.

Mit der deutschrechtlichen Norm des § 18 Abs. 2 des Asylgesetzes liegt eine Regelung vor, die die Zurückweisung von nicht einreiseberechtigten Personen an den deutschen Landgrenzen auch dann vorschreibt, wenn diese kundtun, in Deutschland „Asyl“ beantragen zu wollen („Dem Ausländer ist die Einreise zu verweigern, wenn [...] er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist“). Das ist nur folgerichtig, da gem. Art. 16a Abs. 2 GG das Recht auf Asyl demjenigen im Ergebnis nicht zusteht, der aus den uns umgebenden sicheren Staaten auf dem Landwege nach Deutschland einreist. Ein von einer solchen Person gestellter Asylantrag wäre nach deutschem Recht immer als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abzulehnen.

Die konsequente Zurückweisung nicht einreiseberechtigter Personen an der Grenze kann aber nur dann umgesetzt werden, wenn Grenzübertritte durchgängig kontrolliert werden. Auch dies ist anzuordnen und umzusetzen. Gegebenenfalls sind zu diesem Zweck auch Grenzzäune zu errichten. Zahlreiche europäische Staaten haben in den letzten Jahren die Erfahrung gemacht, dass Grenzzäune ein wirksames Mittel zur Verhinderung illegaler grenzüberschreitender Massenbewegungen sein können. Was das Verbot von Binnengrenzkontrollen durch die Schengen-Verordnung angeht, so ist auch in diesem Zusammenhang auf den Vorrang der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung zu verweisen, für den die Letztverantwortlichkeit bei den Staaten und nicht bei einer supranationalen Organisation wie der Europäischen Union liegt, was, wie auch hier zu betonen ist, selbst durch das Unionsrecht anerkannt wird (Art. 72 AEUV). Auch im Hinblick auf die Schengen-Verordnung gilt, dass die Europäische Union derzeit nicht in der Lage ist, den von den europäischen Verträgen konzipierten Raum der

Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu gewährleisten, weswegen die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung auf ihrem jeweiligen Territorium wieder durch die hierfür originär zuständigen Staaten mit den Mitteln ihres nationalen Rechts erfolgen muss: „Schengen ist nicht tot, aber Schengen ist kaputt“, stellt der österreichische Außenminister fest.⁴ Österreichs Innenminister Karner drückt es noch härter aus: „Schengen war noch nie so kaputt wie jetzt“.⁵

Gerade im Hinblick auf die Forderung in Nummer 11 Buchstabe f ist zu betonen, dass bereits jetzt der Familiennachzug für subsidiär Schutzberechtigte eine Ermessensentscheidung (§ 36a AufenthG) darstellt, was jedoch nicht im Sinne der Begrenzung des Familiennachzugs für diese Gruppe angewandt wird.

Im Hinblick auf die Forderung in Nummer 11 Buchstabe g ist zu betonen, dass aufgrund von § 73 Abs. 1 Nr. 1 AsylG jetzt schon Heimaturlaubern die Asylberechtigung entzogen werden kann. Von dieser Möglichkeit ist konsequent Gebrauch zu machen.

⁴ www.tagesschau.de/ausland/europa/eu-innenminister-luxemburg-100.html

⁵ <https://kurier.at/politik/inland/eu-rechnet-damit-dass-oesterreich-schengen-blockade-aufgibt/402639023>

